

VII ZR 145/59

Verkündet am 4. Juli 1960
Woitschock, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

2219 003

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Brauerei Sch[REDACTED]-St[REDACTED] Aktiengesellschaft, S[REDACTED]
a. R[REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand, Direktor Josef
Ri[REDACTED] und Direktor Karl Re[REDACTED], ebenda,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

- 1) Friedrich Scha[REDACTED], S[REDACTED] a. R[REDACTED], G[REDACTED] Gr[REDACTED]-
gasse [REDACTED],
- 2) Frau Rosa Scha[REDACTED], geb. B[REDACTED], S[REDACTED] a. R[REDACTED],
G[REDACTED] Gr[REDACTED]gasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Juli 1960 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Erbel, Dr. Vogt
und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Neustadt an der Weinstraße vom 16. Juni 1959
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten wollten im Frühjahr 1957 in ihrem Haus in S. eine Gaststätte einrichten und verpachten. Als Pächter waren die Eheleute W. vorgesehen.

Am 2. März 1957 schloß die klagende Brauerei mit den Beklagten einen schriftlichen Vertrag. Danach sollte die Klägerin den Beklagten ein Darlehen von 7.000 DM gewähren. Als Gegenleistung verpflichteten sich die Beklagten, zugleich für Rechtsnachfolger, Pächter, Zäpfler oder sonstige Beauftragte, das zum Betrieb der Gastwirtschaft, die "z.Zt. von den Eheleuten W. eingerichtet wird und von diesen betrieben werden soll", notwendige Bier bis zur Tilgung des Darlehens, mindestens aber auf die Dauer von 10 Jahren von der Klägerin zu beziehen. Falls sich durch Verschulden der Beklagten die Bierabnahme verringerte, sollten die Beklagten für jeden Hektoliter Minderbezug 20 DM Vertragsstrafe zahlen. Einen höheren Schaden geltend zu machen, sollte der Klägerin unbenommen sein. Weiter enthält der Vertrag in Ziffer 14 die Feststellung, daß die Eheleute W. im Anwesen der Beklagten Einbauten und Renovierungen vornehmen würden. Es sei den Beklagten bekannt, daß der Klägerin das Sicherungseigentum hieran zustehe. Die Beklagten versprachen, Pächtnachfolger der Eheleute W. auf das Eigentum der Klägerin hinzuweisen.

Am 13. März 1957 lehnte es die Klägerin ab, mit den Eheleuten W. einen Bierlieferungsvertrag abzuschließen. Infolgedessen kam es zwischen den Beklagten und den Eheleuten W. nicht zum Abschluß eines Pachtvertrags. Auch das von der Klägerin den Beklagten zugesagte Darlehen von 7.000 DM wurde nicht ausgezahlt.

Im Mai 1957 erklärten sich die Eheleute K. gegen-
über den Beklagten bereit, die Gaststätte einzurichten.
Nachdem sie wegen des Bierbezugs mit mehreren Brauereien,
darunter auch mit der Klägerin, verhandelt hatten, schlossen
sie mit dem E. Brauhaus einen Bierlieferungsvertrag.
Von ihm erhielten sie zum Ausbau der Räume ein Darlehen
von 3.000 DM. Am 12. Juni 1957 schlossen die Beklagten mit
den Eheleuten K. einen Pachtvertrag, ohne sie darin zum
Bierbezug von der Klägerin zu verpflichten. Am 3. August
1957 wurde die neue Gaststätte eröffnet.

Weil die Beklagten die Eheleute K. nicht auf ihre
im Vertrag vom 2. März 1957 übernommene Verpflichtung hinge-
wiesen und ihnen im Pachtvertrag nicht zur Auflage gemacht
haben, das Bier von der Klägerin zu beziehen, verlangt diese
von den Beklagten einen Betrag von 6.500 DM nebst Zinsen als
Teilbetrag der nach ihrer Ansicht verwirkten Vertragsstrafe.
Außerdem begehrt sie deren Verurteilung zur Auskunfterteilung
über die von der Gaststätte bezogene Biermenge, um ihren die
eingeklagte Vertragsstrafe übersteigenden Schadensersatzan-
spruch geltend machen zu können.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt, u.a. des-
halb, weil die Eheleute K. versucht hätten, mit der
Klägerin einen Bierlieferungsvertrag abzuschließen, die
Klägerin dies aber ohne zwingenden Grund abgelehnt habe.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die
Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision, um deren Zurückwei-
sung die Beklagten bitten, verfolgt die Klägerin ihre Klag-
ansprüche weiter.



Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Beklagten seien auf Grund des Vertrages mit der Klägerin verpflichtet gewesen, den Eheleuten K. im Pachtvertrag den Bierbezug von der Klägerin zur Pflicht zu machen. Diese Verpflichtung sei durch das Scheitern der Verhandlungen mit den Eheleuten W. nicht aufgehoben worden, und die Klägerin habe den Beklagten die Darlehenssumme von 7.000 DM fristgerecht angeboten. Daß die Klägerin grundlos abgelehnt habe, mit den zunächst als Pächter vorgesehenen Eheleuten W. einen Bierlieferungsvertrag abzuschließen, hätten die Beklagten nicht dargetan.

2.) Gleichwohl meint das Berufungsgericht, die Klägerin könne zur Zeit gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Auskunfterteilung, Vertragsstrafe und Schadensersatz geltend machen.

a) Zwar hätten die Beklagten gegen ihre vertragliche Verpflichtung, den Pächtern den Bezug des Bieres von der Klägerin aufzuerlegen, schon dadurch verstoßen, daß sie es unterließen, die Eheleute K. auf ihre vertragliche Bindung gegenüber der Klägerin hinzuweisen. Ihre irrige Annahme, mit der Ablehnung der Eheleute W. durch die Klägerin sei ihre Vereinbarung über den Bierbezug hinfällig geworden, hätten sie zu vertreten.

b) Ein der Klägerin durch die entgangene Bierlieferung entstandener Schaden sei jedoch nicht durch die schuldhafte Vertragsverletzung der Beklagten verursacht worden, und deshalb seien diese nicht verpflichtet, über den Bierumsatz der Gaststätte Auskunft zu erteilen. Aus dem gleichen Grunde

entfalle auch ein Anspruch der Klägerin auf Vertragsstrafe, da dieser im Vertrag davon abhängig gemacht worden sei, daß sich durch Verschulden der Beklagten der Bierbezug verringere. Daß die Eheleute K. das Bier nicht von der Klägerin bezogen hätten, beruhe nicht auf der unterlassenen Belehrung der Beklagten über ihre der Klägerin gegenüber eingegangene Verpflichtung, sondern allein darauf, daß die Klägerin es entgegen dem Vertrag mit den Beklagten abgelehnt habe, den Eheleuten K. ein Darlehen für die von ihnen vorzunehmenden notwendigen Umbauarbeiten im Hause der Beklagten zu gewähren.

II.

Die Revision greift das Urteil zu Unrecht an.

1.) Davon, daß die Beklagten den Eheleuten K. erklärt haben, sie könnten das Bier beziehen, woher sie wollten, geht das Berufungsgericht aus. Seine Ansicht, daß sich daraus zur Zeit keine Ansprüche der Klägerin ergeben, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Der Ehemann K. hat, so stellt das Berufungsgericht fest, zweimal von sich aus bei der Klägerin wegen des Bierbezugs vorgesprochen. Die Klägerin hatte demnach in gleicher Weise die Möglichkeit, mit den Eheleuten K. einen Bierlieferungsvertrag abzuschließen, wie wenn die Beklagten diese auf ihre Verpflichtung aus dem Vertrag vom 2. März 1957 hingewiesen hätten. Das Berufungsgericht hat jedoch, wie es im angefochtenen Urteil betont, auf Grund der Beweisaufnahme den bestimmten Eindruck gewonnen, daß die Verhandlungen des Ehemannes K. mit der Klägerin ausschließlich deshalb ergebnislos geblieben sind, weil die Klägerin im Hinblick auf die vertragliche Bindung der Beklagten überhaupt nicht bereit war, den Eheleuten K. außer dem Gastwirtschafts-

Inventar noch ein Darlehen zum Ausbau der Wirtschaftsräume zur Verfügung zu stellen. An dieser grundsätzlichen Ablehnung sind nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Verhandlungen des Ehemannes K. mit der Klägerin gescheitert, und nicht etwa daran, daß man sich nicht über die Höhe des für den Ausbau der Räume aufzuwendenden Betrages hätte einigen können, wie die Revision meint.

2.) Die Revision führt die Bekundung des Ehemannes K. nur unvollständig an. Dieser hat nicht nur gesagt, er würde, wenn die Beklagten ihn dazu verpflichtet hätten, das Bier von der Klägerin bezogen haben. Er hat zugleich erklärt, daß er dies ja auch bei der Klägerin versucht habe.

3.) Daß die Klägerin nach dem Vertrag mit den Beklagten dem Pächter zum Ausbau der für die Gastwirtschaft bestimmten Räume erforderlichenfalls ein Darlehen zu gewähren hatte, folgert das Berufungsgericht aus den gesamten Umständen, nicht nur aus den zu Ziff. 14 des Vertrages getroffenen Feststellungen. Es führt aus, die Pächter der zu eröffnenden Gaststätte hätten nicht nur das übliche Inventar benötigt. Die Räume hätten auch umgebaut und die erforderlichen sanitären Einrichtungen beschafft werden müssen. Das sei den Vertretern der Klägerin, die zunächst nicht mit den Beklagten, sondern mit den Eheleuten W. Verbindung aufgenommen hätten, bekannt gewesen. Deshalb hätten sie den Eheleuten W. ein Darlehen von 2.000 DM zum Ausbau der Räume versprochen. Daß das den Beklagten zugesagte Darlehen von 7.000 DM ganz oder teilweise für den Ausbau der Wirtschaftsräume hätte verwendet werden sollen, sei im Vertrag nicht festgelegt worden. Die in Ziffer 14 des Vertrages aufgenommenen Feststellungen ergäben das Gegenteil, nämlich, daß die Klägerin sich verpflichtet hätte, dem in Aussicht genommenen Pächter unmittelbar einen für den Ausbau der Gasträume ausreichenden

Betrag - und zwar neben dem ohnehin zugesagten Inventar - gesondert zur Verfügung zu stellen.

Es ist rechtlich unbedenklich, daß das Berufungsgericht bei Würdigung der gesamten Umstände auch die von den Parteien in Ziff. 14 des Vertrags niedergelegte Feststellung heranzieht. Die Angriffe der Revision gegen die Auslegung des Vertrages sind daher unbegründet. Das Verlangen der Beklagten, daß sich die Klägerin durch Gewährung eines Darlehens an die Eheleute K. an den Ausbaukosten beteiligte, verstieß auch nicht gegen Treu und Glauben. Schon aus dem eigenen Sachvortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 6. August 1959 (S. 2) ergibt sich, daß nicht etwa die Beklagten, wie die Revision meint, die ihnen von der Klägerin zugesagten 7.000 DM zur Herrichtung der Gastwirtschaftsräume verwenden sollten. Danach hatte dieses Darlehen mit der Gastwirtschaft nichts zu tun, sondern sollte zur Renovierung des Wohnhauses der Beklagten dienen.

4.) Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß die Klägerin den Eheleuten W. ein Darlehen von 2.000 IM zugesagt hatte, die Eheleute K. aber einen höheren Betrag verlangt haben. Es hat dahingestellt gelassen, ob die Eheleute K. auch bei einem geringeren Darlehen den Bierlieferungsvertrag mit der Klägerin geschlossen hätten. Denn die Klägerin habe im Hinblick auf die vertragliche Verpflichtung der Beklagten, die jeweiligen Pächter zum Bierbezug von ihr anzuhalten, den Eheleuten K. im Gegensatz zu den Eheleuten W. jedes Ausbaudarlehen verweigert. Die Klägerin hat selbst nicht behauptet, daß die Verhandlungen mit den Eheleuten K. an der Höhe des von diesen gewünschten Darlehens gescheitert seien. Sie hat ihnen gegenüber ihre eigene Verpflichtung, den Pächtern ein Darlehen für den Ausbau der Gastwirtschaftsräume zu geben, überhaupt nicht

erwähnt. Ein Bierlieferungsvertrag mit den Eheleuten K[REDACTED] ist somit wegen ihres eigenen vertragswidrigen Verhaltens nicht zustande gekommen.

5.) Das Berufungsgericht stellt fest, der Pachtvertrag vom 12. Juni 1957 mit den Eheleuten K[REDACTED] sei erst abgeschlossen worden, als die Verhandlungen K[REDACTED] mit der Klägerin gescheitert waren. Es führt aus, zu diesem Zeitpunkt hätten sich die Beklagten in einer durch^{die} vertragswidrige Weigerung der Klägerin, den Eheleuten K[REDACTED] ein Darlehen für den Umbau der Räume zu gewähren, ausgelösten Zwangslage befunden. Hätten sie unter Hinweis auf ihre vertragliche Bindung an die Klägerin den Abschluß eines Pachtvertrages mit den Eheleuten K[REDACTED] abgelehnt, so hätten sie entweder warten müssen, bis sich ein Interessent meldete, der das zum Ausbau der Gaststätte erforderliche Geld besaß, oder sie hätten die Räume mit eigenen Mitteln umbauen müssen. Das erstere sei unwahrscheinlich, das zweite ihnen angesichts der Vereinbarung mit der Klägerin nicht zuzumuten gewesen. Unter diesen von der Klägerin zu vertretenden Umständen hätten die Beklagten nicht schuldhaft gehandelt, wenn sie, anstatt die Eheleute K[REDACTED] abzuweisen, mit ihnen einen Pachtvertrag ohne eine Auflage hinsichtlich des Bierbezugs zu Gunsten der Klägerin abschlossen in der Annahme, wenigstens soweit der Pachtvertrag mit den Eheleuten K[REDACTED] in Frage stand, nicht mehr an den Vertrag mit der Klägerin gebunden zu sein.

Ob diese - von der Revision nicht angegriffenen - Ausführungen einer näheren rechtlichen Nachprüfung standhalten, bedarf keiner Erörterung. Denn jedenfalls begegnet die Folgerung des Berufungsgerichts, der unterlassene Hinweis der Beklagten gegenüber den Eheleuten K[REDACTED] auf das der Klägerin vertraglich eingeräumte Recht, die Gaststätte mit Bier zu

beliefern, sei für einen Schaden der Klägerin nicht ursächlich, und aus dem gleichen Grunde entfalle auch ein Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Vertragsstrafe, keinen rechtlichen Bedenken.

Hiernach entfallen die von der Klägerin erhobenen Ansprüche schon aus diesem Grunde. Die Revision erweist sich somit als unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Winkelmann

Rietschel

Erbel

Dr. Vogt

Finke